

Presse-Information

ARCD: Novelle der StVO sorgt für Klarheit bei Bildung einer Rettungsgasse

- **Novelle der Straßenverkehrsordnung tritt am 14. Dezember in Kraft**
- **Unmissverständlicher Verordnungstext zur Rettungsgasse**
- **Erweiterte Rechte für Radler und Pedelec-Fahrer**

Bad Windsheim (ARCD), 14. Dezember 2016 – Seit den 1980er-Jahren ist es auf deutschen Autobahnen und mehrspurigen Außerortsstraßen Pflicht, bei Stau und stockendem Verkehr eine Rettungsgasse zu bilden, was aber häufig missachtet wurde. Ab heute regelt eine Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) eindeutig, wann und wie eine Rettungsgasse zu bilden ist. Der ARCD erläutert die neue Formulierung und was sich sonst noch für Verkehrsteilnehmer ändert.



Heute, am 14. Dezember 2016, tritt eine Novelle der StVO in Kraft, die für Verkehrsteilnehmer einige wichtige Neuerungen mit sich bringt. Unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit von besonderer Bedeutung ist die verständlichere Neuformulierung der Regelung zur Bildung einer Rettungsgasse (§ 11, Abs. 2 StVO): „Sobald Fahrzeuge auf Autobahnen sowie auf Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder sich die Fahrzeuge im Stillstand befinden, müssen diese Fahrzeuge für die Durchfahrt von Polizei- und Hilfsfahrzeugen zwischen dem äußerst linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen für eine Richtung eine freie Gasse bilden.“ Damit wird klargestellt, wo genau und ab welcher Fließgeschwindigkeit des Verkehrs eine Rettungsgasse zu bilden ist. Die alte Formulierung war weniger präzise, was in der Praxis immer wieder zu Problemen geführt hatte – insbesondere auf Straßen mit mehr als zwei Fahrstreifen je Fahrtrichtung. „Die Neuformulierung dieser wichtigen Regel sollte nun endlich für mehr Klarheit und Verständnis sorgen“, sagt ARCD-Presse sprecher Josef Harrer. „Denn nur, wenn alle Verkehrsteilnehmer rechtzeitig an der Bildung einer Rettungsgasse mitwirken, können Einsatzkräfte schnell zum Unfallort gelangen und sich dort um die Verunglückten kümmern.“ Außerdem ließen sich Straßensperrungen und Staus schneller auflösen, wenn Hilfskräfte früher am Unfallort einträfen. Daher sei es wichtig, die Rettungsgasse auf jeden Fall offen zu halten, bis sich der Stau vollständig aufgelöst hat.

Begleitung Rad fahrender Kinder
Bislang mussten Erwachsene mit dem Fahrrad auch dann die Straße benutzen, wenn sie auf dem Gehweg Rad fahrende Kinder bis zum vollendeten acht Lebensjahr begleitet haben. Ab sofort erleichtert die StVO (§ 2, Abs. 5) in diesen Fällen die Kinderbetreuung. Aufsichtspersonen über 16 Jahre dürfen nun auch mit dem Fahrrad den Gehweg benutzen, wenn sie dort Rad fahrende Kinder bis acht Jahre beaufsichtigen. Nach wie vor besonders betont wird in dieser Regelung der Schutz von Fußgängern, die auf Gehwegen weiterhin absoluten Vorrang genießen.



Presse-Information

E-Bikes auf Radwegen

Einen neuen Akzent setzt der Gesetzgeber auch bei den Elektrofahrrädern. Um dieses Verkehrsmittel zu stärken, wird es nun ermöglicht, dass Pedelecs mit einer Antriebsunterstützung bis 25 km/h außerorts grundsätzlich (§ 2, Abs. 4 StVO) und innerorts auf dafür ausgewiesenen Radwegen zugelassen werden. Hierfür wurde in die StVO ein neues Sinnbild aufgenommen, das ein Fahrrad mit Ladekabel zeigt. Welche Radwege konkret dafür freigegeben werden, bleibt den Ländern überlassen. Für die deutlich schnelleren S-Pedelecs gilt diese neue Regelung nicht. **ARCD**

Diese Meldung hat 3.421 Zeichen. Abdruck honorarfrei. Wir freuen uns über ein Belegexemplar.

Hinweis für Redaktionen: Das Bild kann unter <https://www.arcde.de/presse> in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Nachdruck aller Bilder zur redaktionellen Berichterstattung honorarfrei mit Vermerk „Foto: ARCD“.

Bildunterschrift: Ab dem 14. Dezember 2016 sorgt eine Novelle der Straßenverkehrsordnung für Klarheit, wann und wo eine Rettungsgasse zu bilden ist. Foto: ARCD

Wenn Sie weiteres Bildmaterial oder weitere Informationen wünschen, nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf:

Silvia Schöniger
Pressestelle

ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e.V.
Oberntiefer Str. 20
91438 Bad Windsheim

Tel.: 00 49 (0) 98 41 / 4 09 182
Fax: 00 49 (0) 98 41 / 4 09 190
E-Mail: presse@arcde.de

Wenn Sie diesen Dienst abbestellen möchten, senden Sie eine E-Mail an presse@arcde.de.

Über den ARCD

Der ARCD Auto- und Reiseclub Deutschland e. V. ist als moderner Mobilitätsclub ein leistungsfähiger, serviceorientierter und unabhängiger Dienstleister, der die persönliche und individuelle Betreuung seiner Mitglieder in den Mittelpunkt stellt. Diesen bietet er lückenlose Schutzbrieftleistungen in ganz Europa sowie den außereuropäischen Anrainerstaaten des Mittelmeeres – bei Pannenhilfe, Abschleppen und Fahrzeugbergung ohne finanzielle Obergrenze nach Anruf in der rund um die Uhr besetzten ARCD Notrufzentrale. Der Club bietet vielfältige und exklusive touristische Leistungen und unterstützt seine Mitglieder bei vielen Schadensfällen durch eine spezielle ARCD Clubhilfe. Als Gründungsmitglied des Verbundes Europäischer Automobilclubs EAC mit Büro in Brüssel engagiert sich der ARCD aktiv in allen Fragen der Verkehrssicherheit im Sinne seiner Mitglieder.

